

Satzung zum Schutz von Grünbeständen

Satzungen vom	in Kraft seit
21. Oktober 1993	14. Januar 1994

Aufgrund von §§ 25, 58 Abs. 6 und 64 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz (NatSchG) vom 21.10.1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 19.11.1991 (GBl. S. 701) und 12.12.1991 (GBl. S. 848) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720); zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GBl. S. 860) wurde vom Gemeinderat am 21.10.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Folgende Grünbestände werden unter Schutz gestellt:

Kernstadt:

- Hainbuchenhecke am Friedhofsweg (Flst. 97/1 und 92)
- Schwarzkiefern -Bahnhofstraße, Amtsgericht (Flst. 2090/1)
- Rotbuche -Johannes-Auwärter-Straße an der Bahnlinie (Flst. 3120)
- Auegehölz -Talaue, beim Minigolfplatz (Flst. 4560)
- Doppelstämmige Eiche -Ecke Devizestraße/Ferdinand-Küderli-Straße (Flst. 2164)
- Hainbuche -Alter Postplatz, Villa Roller (Flst. 98)
- Paulownie, Mayenner Straße, am Landratsamt (Flst. 96)

Waiblingen-Beinstein:

- Baumbestand mit Linde -Endersbacher Straße (Flst. 22/1) bei Haus Nr. 17

Waiblingen-Bittenfeld:

- Eichenbestand -Schillerschule (Flst. 2039/1)

Waiblingen-Hohenacker:

- Eiche -Spielplatz Erbachstraße/Bildäckerstraße (Flst. 1177)

- (2) Die Lagen/Grenzen der geschützten Grünbestände sind in den 10 Flurkarten im Maßstab 1:2.500 grün angelegt. Diese Karten und die topographische Karte im Maßstab 1:25.000, in der die geschützten Grünbestände schwarz umrandet und grün bzw. rot angelegt sind, sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Satzung wird beim Stadtbauamt Waiblingen, Grünflächenamt, verwahrt. Die Satzung kann während den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung der Grünbestände.

§ 3 Verbote

- (1) Es sind alle Handlungen verboten, durch die geschützten Grünbestände in ihrem Bestand beeinträchtigt oder nachteilig verändert werden.
- (2) Unberührt bleiben Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Grünbestände dienen.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Grünbestände sind so zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass der Fortbestand und die natürliche Funktion der geschützten Grünbestände langfristig gesichert bleiben.

§ 5 Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen und Ausgleichsabgaben

- (1) Bei Eingriffen in die geschützten Grünbestände, die zu einer Bestandsminderung führen, kann die Gemeinde, soweit angemessen und zumutbar, wertentsprechende Ersatzpflanzungen verlangen. Soweit dies nicht möglich ist, kann sie eine Ausgleichsabgabe in der Höhe festsetzen und erheben, die den Aufwendungen für vergleichbare Ersatzpflanzungen entspricht.
- (2). Unberührt bleiben eine ordnungsgemäße Nutzung der Grünbestände, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Grünbestände dienen.

§ 6 Befreiungen

Über Befreiungen von Vorschriften dieser Satzung entscheidet auf Antrag die Gemeinde (§ 63 NatSchG).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 25 Abs. 5 NatSchG in Verbindung mit § 3 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, durch die der Grünbestand in seinem Bestand beeinträchtigt oder nachteilig verändert wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.01.1994 in Kraft.